

# Luzerner Tagblatt.

Sechshunddreißigster Jahrgang.

N<sup>o</sup> 129.

**Abonnementpreis:**  
 Durch die Post bezahlt: 12. 80 Fr. 6. 40 Fr. 3. 40 Fr.  
 Für Luzern zum Bringen: 12. — „ 6. — „ 3. — „  
 Abholen: 10. — „ 5. — „ 2. 60 „  
 Erhältlich täglich mit Ausnahme des Sonntags.  
 Redaktions- und Expeditions-Büro: St. Jakobstrasse 265 B.

**Insertionspreis:**  
 Die einpaltige Zeile oder deren Raum . . . . . 10 Cts.  
 Für Wiederholungen . . . . . 8 „  
 Inserat-Annahme, geüßert bis 9 Uhr, Reize bis 10 1/2 Uhr, im  
 Expeditions-Büro. — Auskunft über Inserate ebenfalls  
 oder durch Telephon. — Schriftliche Aufträge über Inserate  
 gegen Einreichung der betr. Nachzahlung zu Vorzuziehen.

Donnerstag,

Jeden Freitag eine beiliegende Beilage: „Wöchentliche Unterhaltungen“

den 2. Juni 1887.

## c. Verhandlungen des Großen Rathes.

Sitzung vom 1. Juni.

In die Staatsrechnungskommission sind gewählt die H. H. Müller mit 92, Körner mit 92, J. Portmann mit 89, Wommoos mit 87, Hiltmann mit 84, Degen mit 83, Sulzger mit 82, Richard Emmenegger mit 77 und Frey mit 77 Stimmen.

In die Irrenhauskommission sind gewählt die H. H. Sulzger mit 83, Jumbühl mit 82, Fr. J. Portmann mit 81, Zou mit 81 Stimmen und Steiner (Dognersfeld).

Fr. Fürsprecher Fr. J. Portmann begründet seine Motion betr. Interpretation des § 42 des Hypothekengesetzes. Vor einem Jahre wurde das Hypothekengesetz revidirt und dabei die Gleichstellung der sogenannten Gült mit den neuen bezüglich Ablosbarkeit ausgesprochen. Dadurch sind die alten Gült aus ihrer Gebundenheit herausgetreten; der Schuldner kann sie ablösen, oder dann übernimmt sie ein guter Freund, der erklärt, mit 4 1/2 % Zins zufrieden sein zu wollen. Die alten Gült (meistens Schuldzinsen) sind so eine Art von Handelsartikel geworden, werden massenhaft gekauft und abbezahlt. Die Ablösung aber ist an bestimmte Termine gebunden, und es ist daher für den Schuldner, der fänden will, nöthig, daß er das Angangs-, beziehungsweise Verfallsdatum wisse.

Durch die Gesetzesrevision von 1886 wurde auch der Zinsfuß für neuerrichtende Gült auf 4 1/2 % festgesetzt und zudem bestimmt, daß dieses Maximum auch für früher errichtete Instrumente von ihrer nächsten Ausbiedlung an gelten solle, wenn selbe nicht aufgebührt würden. Nun aber ist es für den Schuldner häufig sehr schwierig, das Angangsdatum zu erfahren. Das erste Auskunftsmittel ist der Kaufbrief um die verbriefte Liegenschaft; aber die bezüglich Angaben sind gewöhnlich nur in den neuern Kaufbriefen zu finden. Auch die Gültprotokolle geben oft nicht klaren Aufschluß; die Liegenschaften sind meistens nur summarisch angegeben, und namentlich sog. „verschütteten“ Gült hält es schwierig, den Verfallszeitpunkt des Instrumentes zu ermitteln. An den meisten Orten reichen zudem die Gültprotokolle nur 200 Jahre zurück. Die beste Auskunft kann der Gültansprecher geben, wenn er nämlich will. Die Frage, ob der Gültansprecher verpflichtet sei, das Angangsdatum der Gült anzugeben, sei gerichtlich noch nicht entschieden. Der Schuldner könnte auch künden auf nächsten Verfallsdatum oder dem Gläubiger rechtlich anzeigen, er nehme an, die Gült sei verfallen auf das nächste Zinsdatum; solche Intimationen könnten aber beschränkt werden. In einem allfälligen Prozesse könnte der Schuldner aus Omission des Instrumentes verlangen. Es sollte aber ein Verfahren festgesetzt sein, durch welches der Gültansprecher das Angangsdatum in Erfahrung bringen kann, ohne zuerst prüfen zu müssen. Die Motion bezweckt nun eine Interpretation des Hypothekengesetzes in dem Sinne, daß der Gültansprecher auf bloße Intimation hin gehalten sei, das Angangsdatum anzugeben, vorausgesetzt, der Schuldner könne daselbe aus seinem Erwerbstitel nicht erfahren; wenn innert 14 Tagen die Aufforderung nicht befolgt würde, würde Ausbiedlung auf nächsten Zinsstag angenommen.

Fr. Ständerath Herzog weist darauf hin, daß § 11 des Einverlebensgesetzes das bezüglich Verfahren vorschreibe und auf die von der Motion in's Auge gefassten Fälle analoge Anwendung finde. Er beantragt daher, die Motion nicht erheblich zu erklären; dieselbe wird mit 49 gegen 37 Stimmen erheblich erklärt und dem Regierungsrath überwiesen.

Als Erziehungsstätte werden bei einem absoluten Mehr von 48 Stimmen gewählt die H. H. R. Fischer mit 67, Chorherr Schmid mit 74 und Prof. A. Brandstetter mit 56 Stimmen, die bisherigen. Hr. Direktor Wid erhielt 30 Stimmen. Hr. Fischer ist als Mitglied der Regierung laut Verfassung und Gesetz zugleich Präsident des Erziehungsrathes.

Wahl der Amtshaltender. Amt Luzern: Amweind 99, eingelegte Stimmzettel 99, abf. Mehr 50. Gewählt ist der bisherige, Hr. Karl Meyer, mit 72 Stimmen. Hr. Dr. Gräter erhielt 14, die H. H. Dr. A. Fischer, Adjunkt Schöpfer und Dr. Wibel je 3 St., Andere je 1 St.

Amt Hochdorf: Amweind 100, eingelegte Stimmzettel 95, abf. Mehr 48. Gewählt ist der bisherige, Hr. Schmid, mit 74 Stimmen.

Amt Sursee: Amweind 98, eingelegte Stimmzettel

98, abf. Mehr 47. Gewählt ist der bisherige, Hr. Amberg, mit 74 St.

Amt Willisau: Am. 96, eingelegte Stimmzettel 94, abf. Mehr 48. Gewählt ist der bisherige, Hr. Koller, mit 75 St.

Amt Entlebuch: Absolutes Mehr 51. Gewählt ist Hr. Schmid (blau) mit 60 Stimmen; Hr. Fr. J. Portmann erhielt 31, Hr. Richard Emmenegger 5 St.

Erstwahl eines Kriminalrichters. Am. 95, eingelegte Stimmzettel 95, abf. Mehr 48. Gewählt ist Hr. Kriminalgerichtsschreiber Martin Steiner mit 60 Stimmen; Stimmen erhielten noch Hr. Fürsprecher Randit Herzog 26, Hr. Graf Pfaffmatt, 5, andere vereinzelt.

Als Kriminalgerichtsuppleant für den entlassenen Hrn. Huber wird bei einem absoluten Mehr von 45 St. gewählt Hr. Richter Felber in Entlebuch.

Hr. Pfenniger begründet seine bekannte Motion betr. Viehvericherung. Im Anschluß an das Bundesgesetz vom 8. August 1872 betr. Viehschaden und an die kantonale Vollziehungsordnung von 1876 strebt die Motion die Gründung einer Kasse an, durch welche die Deckung des durch Viehschaden verursachten Schadens ermöglicht würde. Das genannte Bundesgesetz ruft jedoch durch die Kantone zu gründenden Kassen. Es müssen allerdings schon jetzt Entschädigungen an solche verabreicht werden, welche durch Viehschaden in Schaden gekommen sind; allein die Entschädigungen sind ungenügend. Die vorgeschlagene Viehschadenkasse soll eine vollständige Vergütung des Schadens ermöglichen. Als Mittel, aus denen die Kasse angelegt und gespeist werden sollte, nennt Hr. Pfenniger: den Ertrag der Viehschaden, die Außengelder (wegen Uebertretung des Viehschadengesetzes), die Beiträge, welche der Bund bei gewissen Krankheiten für theilweise Entschädigung der Betroffenen den Kantonen zukommen läßt, sodann 1/6 des jährlichen Salvertrages. Hr. Pfenniger betont, daß er nur solches verlange, was der Landwirth nicht bezahle, als andere Bürger. Der Klein-ertrag des Salzes war in den Jahren 1884 und 1885 413,000 Fr., der Ertrag der Viehschaden 24,850 Fr. In genannten zwei Jahren sind Entschädigungen von nur 7600 Franken ausgerichtet worden. Hr. Pfenniger empfiehlt Erhellungsklärung.

Hr. Finanzdirektor Schwyder hält dafür, die Motion gehe zu weit; gegen eine Revision der kantonalen Vollziehungsordnung wäre allenfalls nicht viel einzuwenden; allein eine Motion mit all den Details, wie sie Hr. Pfenniger in Aussicht nimmt, ist nicht angebracht. Namentlich spricht Hr. Reg.-Rath Schwyder seine Bedenken dagegen aus, daß man über so große Summen der Staatseinnahmen verfügen wolle, ohne Ertrag dafür zu haben; der Viertel der Salzeinnahmen beträgt jährlich ca. 50,000—55,000 Fr. Was die Entschädigungen anbetrifft, so sind die Schätzungen jedenfalls ziemlich hoch. Hr. Schwyder stellt den Antrag, die Motion in dem Sinne erheblich zu erklären, daß der Regierungsrath die Frage der Revision der kantonalen Vollziehungsordnung prüfen und bisherige Vorschläge einbringen solle. Hr. Pfenniger macht einige interessante Mittheilungen über das Verfahren bei Vergerung von erkrankten und Wegschaffung des diebstahls geschädigten Viehs. Die Motion wird, nachdem sie von Hrn. Amrein (Willisau-Land) und Hrn. Wid unterstügt worden, mit der von letzterem beantragten und von Hrn. Pfenniger gutgeheißenen Aenderung erheblich erklärt, monach die Einnahmen, welche der Kasse zufließen sollen, nicht spezifizirt angegeben werden. Der Regierungsrath hat nun die Frage der Gründung einer Viehschadenkasse zu prüfen und daherigen Bericht zu erstatten.

Hr. Stuger stellt folgende Motion: „Der Regierungsrath wird eingeladen, bei der oberschwebenden Revision des Organisationsgesetzes auch die Frage zu prüfen und zu be-urtheilen, ob die Rinderbeverretung in den Bezirksgerichten und Gemeindeverräthen gesetzlich zu regeln sei, und im Verfallensfalle diebstahlige Vorschläge zu formuliren.“

Hr. Großrath Fellmann will im Anschluß an die erheblich zu erklärende Motion Steiger betr. Urwesenstem auch die Frage geprüft wissen, ob nicht eine Revision der Verfassung und der betreffenden Gesetze bezüglich Wahlkreis-einteilung und Wahlverfahren angezeigt sei, letzteres im Sinne der Einführung des Proportional-systems. Diese Motion wird in Verbindung mit der Motion Steiger behandelt werden.

Die H. H. Sölliger (Erzengen), Frei (Entlebuch) und Scherer

(Meggan) stellen eine Motion auf Gerabhebung des Salzpreises von 8 Fr. auf 6 Fr. für 60 Kilogr.; fällt auf den Rauslettsch. (Schluß folgt.)

Verichtigung eines Druckfehlers im Fernat-Bericht. Die Kassationsbeschwerden: Nicht in Willkürschuß, sondern in Willkürschuß landen nach Schluß des Stimmensitzes die zwei Auftragsungen statt.

## Eidgenossenschaft.

Bundesrath. Der zwischen dem Bundesrath und der Nordbahn eingetretene Konflikt war am 31. Mai noch nicht Gegenstand bundesräthlicher Verhandlungen. Man setzt voraus, daß Welt nächsten Anträge stellen werde.

Von der deutschen Reichsregierung sind diplomatische Mittheilungen eingetroffen, die hoffen lassen, daß der alte internationale Handel wegen der Anlage des zweiten Seileises und der Verwendung des Referendats der Gott-hardebahn im Sinne der vom Bundesrath dem deutschen Reich und Italien gemachten Vorschläge werde erledigt werden. Der Bundesrath schlug für den Bau des zweiten Seileises beinahe eine zehnjährige Frist vor.

In Betreff des Inselbaues geht der Vorschlag des Departements des Innern dahin, vom bloßen Umbau des Inselgebäudes Umgang zu nehmen, weil in Folge der Ausdehnung der Bundesverwaltung die umgebaute Insel nicht genügen würde, sondern noch ein zweites Gebäude erstellt werden müßte. Der Umbau der Insel würde 349,000 Fr. und dieses zweite bei der kleinen Schanze zu erstellende Gebäude 1,800,000 Fr. kosten. Nach jenem Vorschlag würde also die Insel abgerissen und erweitert, wodurch jener zweite Bau überflüssig wird. Die Kosten dieses Inselbaues sind auf 1,675,000 Fr. veranschlagt. Man glaubt, der Bundesrath werde diesen Vorschlag annehmen.

Der „Urnerthof“ bei Flüelen. (B.-Korr. aus Bern vom 31. Mai.) Der Bundesrath hat nicht bald mit rascherer Entscheidung einen Beschluß gefaßt als hier, indem er den zwischen dem eidgenössischen Militärdepartement und der Luzerner Kreditanstalt vereinbarten Kaufvertrag um den „Urnerthof“, resp. den bezüglich Antrag in die Bundesversammlung genehmigte. Vorab kam die Offerte schon deshalb ganz recht, weil das Bedürfnis nach einem weitem Sanitätsmagazin ein sehr dringliches geworden, indem die Vorräthe in den bislang bestandenen Lokalitäten in Bern und Luzern so zusammengepfercht und aufgeschapelt werden mußten, daß ein richtiger Unterhalt und die erforderliche Uebersicht im höchsten Grade erschwert war und eine rasche, geordnete Abgabe im Mobilmachungsfalle absolut verum-möglicht wäre. Nun kommt demnachst dazu eine neue bedeutende Vermehrung des Sanitätsmaterials, wofür die Kredite von der Bundesversammlung schon bewilligt, ja die Anschaffungen bereits eingeleitet sind. Es hätte nunmehr für diese Vorräthe faktisch aller Raum gemangelt und daher ohnehin dafür vorgesorgt werden müssen, wenn auch der „Urnerthof“ sich nicht dargeboten hätte.

Der von der Eidgenossenschaft zu zahlende Preis von 30,000 Fr. ist in der That eine Bagatelle zu nennen. Der „Urnerthof“ sammt Zubehör (Chapel, Scheune, Badhaus, Gasfabrik und 2 Jucharten Land) kommt die Kreditanstalt auf circa 485,000 Fr. zu stehen und ist jetzt noch auf 200,000 Fr. gewerthet. Wenn die Liegenschaft nun um kaum 1/6 der letztern Summe käuflich ist, so erklärt sich diese auffallende Thatsache daraus, daß, nachdem das Hotel-Unternehmen total Fiasco gemacht, man bereits damit umging, die Gebäulichkeiten durch Abtrag und Verkauf der einzelnen Konstruktions-theile zu verwerthen. Die verlangte Kaufsumme entspricht in der That dem ungefähren Werth des Grundstücks, der Dekonomiegebäude und der Baumaterialien, die aus dem Abbruch des Hotels anderweitig verwerthet werden könnten. Zu den 30,000 Fr. kommen freilich noch die nachthenigen Reparaturkosten, die auf 13,500 Fr. veranschlagt sind. Mit dem verhältnismäßig geringen Gelde gewinnt die Eidgenossenschaft nicht nur Platzräume für das Sanitätsmaterial, sondern auch die weitere Möglichkeit, im Bedürfnisfalle in geeigneten Lokalitäten und in äußerst gesunder Lage wenigstens ein Krankenhaus zu errichten, deren wir im Kriegsfall wohl eine größere Anzahl nöthig hätten, aber die wir aber außer den weniger günstigen Sanitätsanrichtungen nicht verfügen.

— A. Rarobühnen. Die von der Direktion der genannten Bahn beabsichtigte Konversion ihrer verschiedenen Anleihen hat den Zweck, durch Verminderung der Zinsen last den Werth der Bahn zu erhöhen, aber zugleich — und